



Die Entscheidung des LG München I zum gutgläubigen Erwerb von Neufahrzeugen vom Vertragshändler ohne Kfz-Brief (28 O 17818/03)

„Bonae fidei emptor“ esse videtur, qui ... putavit eum qui vendit ius vendendi habere ...

Dig. 50, 16, 109

Die im Ergebnis zutreffende Entscheidung des LG München I zum gutgläubigen Erwerb von Kfz ohne Übergabe des Kfz-Briefes gibt Anlaß, die Bedeutung des Kfz-Briefes beim gutgläubigen Erwerb neuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge zu hinterfragen.

- | | |
|--|---|
| I. Die Entscheidung des LG München I | 2. Die Auffassung des Landgerichts |
| II. Kommentar | 3. Bedenken gegen den gutgläubigen Erwerb von Neuwagen ohne Kfz-Brief |
| 1. Die bisherige Rechtsprechung zum Gebrauchtwagenkauf | 4. Schluß |

I. Die Entscheidung des LG München I

Die Käuferin (eine Leasing-Gesellschaft) hatte bei einem Kfz-Händler zum Listenpreis abzüglich üblicher Rabatte einen Neuwagen erworben und den Kaufpreis vollständig entrichtet. Der zum Fahrzeug gehörige Kfz-Brief wurde nicht mit übergeben. Er befand sich, da der Händler den Wagen selbst noch nicht bezahlt hatte, beim Lieferanten des Wagens. Von diesem Lieferanten verlangte die Käuferin als Eigentümerin später die Herausgabe des Kfz-Briefes (§ 985 BGB i.V.m. 952 Abs. 1, S. 1 BGB in analoger Anwendung).

Das LG München I gab der Klage statt. Die Käuferin habe gutgläubig Eigentum erworben. Beim Kauf eines Kfz vom Vertragshändler habe der Käufer keinen Anlaß, an der Berechtigung des Verkäufers zu zweifeln. Der Verkauf von Fahrzeugen sei „ureigenste Aufgabe“ des Vertragshändlers, so daß der Kunde an dessen Verkaufsbechtigung nicht zweifeln müsse. Den Kfz-Brief könne die Klägerin herausverlangen, weil das Recht am Papier (Kfz-Brief) dem Eigentum am Kfz folge.

II. Kommentar

1. Die bisherige Rechtsprechung zum Gebrauchtwagenkauf

Die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gebrauchtwagenkauf¹ besagt, daß der bloße Besitz am gebrauchten Kfz nicht den gem. §§ (366 Abs. 1 HGB i.V.m.) 932 ff. BGB erforderlichen Rechtsschein für einen gutgläubigen Erwerb begründet.² Zusätzlich sei die Vorlage des Kfz-Briefes erforderlich. Der BGH hat zur Be-

¹ Ein Vorführwagen/Ausstellungsstück ist kein Gebrauchtwagen i.S. dieser Rechtsprechung, OLG Hamm, NJW 1964, 2257.

² BGH, MDR 1996, 906 m.w.Nachw.

gründung ausgeführt, daß jeder Käufer um die Möglichkeit einer Sicherungsübereignung (mit nachfolgender Nichtberechtigung des Besitzers) wissen müsse und daß der Kfz-Brief den dinglich Berechtigten schützen solle.³

Der Argumentation, daß der Besitz am gebrauchten Fahrzeug keinen ausreichenden Rechtsschein hervorrufe, kann angesichts § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB allerdings nicht gefolgt werden. Denn diese Norm sagt in der nüchternen Klarheit des Sachenrechts, daß der Besitz an einer beweglichen Sache den Rechtsschein des Eigentums begründet. Eine Einschränkung für den Fall, daß Urkunden über das Eigentum bestehen, kennt die Vorschrift nicht. Auch der Besitz an einem Kfz begründet daher für den Besitzer den Rechtsschein des Eigentums.⁴

Dieser Rechtsschein ist auch nicht etwa schon dann widerlegt oder auch nur eingeschränkt,⁵ wenn der Besitzer den Kfz-Brief nicht vorlegen kann. Die Vermutung des § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB basiert darauf, daß Eigentums- und Besitzerwerb für gewöhnlich zusammentreffen.⁶ Der Besitz am Kfz-Brief ist zur Übereignung des Fahrzeuges aber weder erforderlich, noch begründet er gem. § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB den Rechtsschein des Eigentums am Kraftfahrzeug. Folglich steht der (Besitz am) Kfz-Brief mit dem durch den Besitz am Kfz verursachten Rechtsschein nicht in Zusammenhang. Damit kann auch der fehlende Kfz-Brief den durch den Besitz am Kfz verursachten Rechtsschein des Eigentums am Kfz nicht beeinträchtigen.

Allenfalls kann das Fehlen Zweifel am gesetzlich normierten Rechtsschein begründen, also die Übereinstimmung von Sein und Schein in Frage stellen. Und mit diesen Zweifeln ist der gute Glaube des Erwerbers angesprochen, also die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Nichtkenntnis der fehlenden Berechtigung des Veräußerers. Dieser gute Glaube i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB bzw. § 366 HGB, nicht aber der Rechtsschein, ist beim Fehlen des Kfz-Briefes regelmäßig ausgeschlossen,⁷ weil der fehlende Kfz-Brief im Regelfall darauf schließen läßt, daß Besitz und Eigentum, entgegen der gesetzlichen Vermutung, nicht zusammentreffen.

Erst mit dieser Sicht wird auch das Urteil des LG München I möglich – wäre nämlich bereits der Rechtsschein ausgeschlossen gewesen, wäre ein gutgläubiger Erwerb mangels Rechtsscheintatbestandes auch beim Neuwagen von vornherein unmöglich gewesen und wäre es auf den guten Glauben nicht angekommen.

Das entsprechende Richterrecht⁸ ist im Rechtsverkehr nach Auffassung der Rechtsprechung auch bekannt,⁹ so daß von jedermann erwartet werden kann, daß er sich den Kfz-Brief beim Kauf eines Gebrauchtwagens vorlegen läßt. Folglich kommt ein gutgläubiger Erwerb eines Gebrauchtwagens nur in Betracht, wenn der Verkäufer auch den Kfz-Brief, in dem er als Eigentümer eingetragen ist,¹⁰ oder eine ansprechend gestaltete¹¹ Fälschung vorlegt.

2. Die Auffassung des Landgerichts

Von der geschilderten Rechtsprechungslinie weicht das LG München I in seiner Entscheidung scheinbar ab, indem es einen gutgläubigen Erwerb ohne Vorlage des Kfz-Briefes zuläßt. Die Begründung des LG München I fällt eher schlicht aus. Bei einem Vertragshändler könne bzw. – unausgesprochen – müsse man darauf vertrauen,

³ BGH, MDR 1996, 906 unter Verweis auf §§ 25 Abs. 4 S. 2 und 27 Abs. 3 StVZO.

⁴ Siehe nur *Wilhelm*, Sachenrecht⁽¹⁾, Rd. 430.

⁵ Für eine Einschränkung aber offenbar der BGH, MDR 1996, 906, der davon spricht, daß das schutzwürdige Vertrauen durch den alleinigen Besitz des Fahrzeugs nicht gerechtfertigt sei. Hier ist aber schon die Formulierung falsch, weil ein *schutzwürdiges* (=rechtlichen Schutz verdienendes) Vertrauen per se gerechtfertigt (= im Zusammenhang: anzuerkennen, also schutzwürdig) ist.

⁶ Palandt, § 1006, Rd. 4.

⁷ Dementsprechend argumentiert der BGH, MDR 1996, 906, auch, das Fehlen des Kfz-Briefes müsse „Argwohn erwecken“.

⁸ Siehe nur BGHZ 47, 207, 213; BGH WM 1959, 138 f.; WM 1965, 196; NJW 1991, 1415 f.

⁹ BGH, MDR 1996, 906.

¹⁰ BGH, NJW 1975, 735; ZIP 1987, 1258.

¹¹ Es dürfen z.B. keine schweren bzw. wiederholten Schreibfehler vorkommen, siehe www.iuraquest.de/gf, „Gutgläubiger Erwerb 1“.

daß alles mit rechten Dingen zugehe, d.h. daß der Händler zum Verkauf wie zur Übereignung berechtigt sei, denn dies sei schließlich die Aufgabe eines Händlers.

Diese Begründung greift allerdings zu kurz. Verallgemeinert bedeutete sie, daß der Schutz des Berechtigten immer ausgehebelt wäre, wo die Sache nur von einem (Fach-)Händler verkauft wird. Außerdem läßt die Begründung des LG München I keine Differenzierung zwischen Gebrauchst- und Neuwagen zu, so daß sie im Ergebnis, sicher unbeabsichtigt, zur gefestigten Rechtsprechung des BGH in den Gebrauchtwagen-Fällen in Widerspruch steht. Schließlich ist es ja auch „ureigenste Aufgabe“ eines Gebrauchtwagenhändlers, Gebrauchtwagen zu verkaufen. Nur funktioniert das nicht ohne Kfz-Brief.

Ihre Berechtigung findet die Entscheidung des LG München I in einer anderen Erwägung: So, wie der gute Glaube nicht nur bei Fehlen des Kfz-Briefes, sondern auch in anderen Fällen, z.B. bei einem verdächtig niedrigen Preis, ausgeschlossen sein kann, kann er prinzipiell auch trotz Fehlen des Kfz-Briefes bestehen. Schließlich ist der Kfz-Brief zur Übereignung nicht erforderlich.

Betrachtet man die Hintergründe der Rechtsprechung zum Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs ohne Kfz-Brief, wird deutlich, daß der BGH den häufig vorkommenden Unregelmäßigkeiten im Gebrauchtwagengeschäft begegnen wollte.¹² Angesichts der Bekanntheit unsauberer Geschäfte konnte und kann vom Käufer verlangt werden, daß er sich durch Einsicht in den Kfz-Brief der Berechtigung des Verkäufers versichert. Wer dies nicht tut, unterläßt naheliegende Nachprüfungspflichten und handelt deswegen (zumindest) grob fahrlässig.

Beim Neuwagenkauf von einem Vertragshändler, sieht die Sache dagegen anders aus. Hier kann vom Käufer nicht erwartet werden, daß er dem oftmals langjährig bekannten Vertragshändler dasselbe Mißtrauen entgegenbringt, daß von ihm auf dem freien, z.T. grauen, Gebrauchtwagenmarkt erwartet wird.

Nimmt man die Begründung des BGH, der Verkehr wisse, daß Fahrzeuge oft Gegenstand von Sicherungsübereignungen seien, wird die Auffassung des LG München I noch gestärkt. Denn zumindest im Neuwagengeschäft zwischen Lieferant und Händler sind solche Gestaltungen, wenn üblich, so zumindest nicht verkehrsbekannt. Gerade angesichts des immer weiter vorangetriebenen einheitlichen „Corporate Design“ der Autohäuser und deren Verständnis als Repräsentanten der Hersteller liegt dies sogar eher fern.

3. Bedenken gegen den gutgläubigen Erwerb von Neuwagen ohne Kfz-Brief

Bedenken bestehen allerdings in Anbetracht einer allgemeinen Erwägung zum gutgläubigen Erwerb: Folge desselben ist, daß der ursprüngliche Eigentümer sein Eigentum verliert, und zwar bei wirtschaftlicher Wertlosigkeit des Regreßanspruches gegen den Veräußerer ersatzlos. Die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs beruht dabei auf einer Abwägung, welche Nachprüfung einerseits dem Käufer zugemutet werden kann, und inwieweit der Eigentümer die unberechtigte Veräußerung – nicht verschuldet, sondern – ermöglicht und damit zu verantworten hat.

Grundsätzlich, so sagen es §§ 1006 Abs. 1 S. 1 und 932 Abs. 2 BGB, hat der Eigentümer den Verlust seines Eigentums hinzunehmen, wenn (und weil) er die Sache aus der Hand gegeben und damit den Besitz des Veräußerers zu verantworten hat. Auf diesen Besitz wiederum soll sich der Erwerber grds. verlassen können, weil das Risiko, nicht wirksam zu erwerben, zu umfänglichen Nachprüfungen und damit zum Erliegen des Rechtsverkehrs führte.

¹² Wilhelm, Sachenrecht⁽¹⁾, Rd. 430.

Der Eigentümer trägt die nachteiligen Rechtsfolgen des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten, weil er seinen unmittelbaren Besitz aufgegeben und so zum Rechtsschein des Eigentums beim Nichtberechtigten beigetragen hat. Hätte er den Besitz für sich behalten, hätte er den Rechtsschein verhindert, und dann sein Eigentum auch nicht verloren. Die Wirkweise dieses „So was kommt von so was“ wird unterstrichen durch § 935 Abs. 1 BGB. Der Ausschluß gutgläubigen Erwerbs trotz Rechtsschein aus § 1006 BGB im Falle des Abhandenkommens der Sache beruht nämlich darauf, daß der Eigentümer den Rechtsschein in diesem Fall nicht zu verantworten hat.

Auch wenn der gutgläubige Erwerb vom Nichtberechtigten also auf objektiven Erwägungen des Verkehrsschutzes beruht, beinhaltet er eine subjektive Komponente. Immerhin wird der Eigentümer auf privatem Wege enteignet, und dies ist nur möglich, wenn er den Rechtsschein, der Grundlage des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten ist, zu verantworten hat. Gibt er seine Sache nicht aus der Hand, kann er auch nicht das Eigentum an ihr verlieren.

Insoweit scheint die Wertung zunächst klar: der Lieferant hat als Eigentümer dem Händler Besitz verschafft; damit hat er die zugunsten des Händlers sprechende Eigentumsvermutung und den Verlust seines Eigentums zu verantworten.

Betrachtet man dieses Ergebnis näher, ist ein gewisses Unbehagen allerdings nicht zu leugnen. Der Lieferant hat aus seiner Sicht alle ihm – wirtschaftlich möglichen und daher rechtlich – zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um seine Position als Eigentümer zu sichern. Er hat den Kfz-Brief als Beleg seines Eigentums behalten und dem Verkäufer auf diese Weise die Weiterveräußerung vermeintlich unmöglich gemacht. Der Lieferant kann, will er sein Geschäft betreiben und sich nicht mit den dann unverkäuflichen Karossen in seinem Lager verschanzen, nur die Kfz-Briefe zurückzuhalten. Er muß den Besitz an den Fahrzeugen auf den Händler übertragen. Die meisten (potentiellen) Käufer wollen schauen, riechen, hören, anfassen, probefahren, und den Wagen am liebsten gleich mitnehmen. Insoweit bringt die Rechtsprechung die Lieferanten in eine Zwickmühle: entweder, sie sichern sich ab, behalten also den Besitz, setzen dafür aber erheblich weniger Fahrzeuge ab. Oder sie entsprechen den Gepflogenheiten des Fahrzeughandels und den Bedürfnissen der Kunden, stellen die Fahrzeuge zur Verfügung, und gehen damit das Risiko ein, ihr Eigentum trotz Einbehaltung des Kfz-Briefes zu verlieren. Das eine Verhalten ist lebensfremd und wirtschaftlich ruinös, das andere im Einzelfall gefährlich.

Demgegenüber kann sich der Käufer auch beim Kauf eines Neuwagens vom Vertragshändler aufs einfachste von der Berechtigung des Händlers überzeugen, indem er die Vorlage des Kfz-Briefes verlangt. Auch wenn dies unüblich sein sollte. Denn *„auch der Umstand, daß sich in bestimmten Kreisen ... bestimmte leichtsinnige Handlungsweisen eingebürgert haben und in der Vergangenheit Schwierigkeiten trotz unterbliebener Vorlage der Kfz-Papiere nicht aufgetreten sind, begründet kein rechtlich begründetes Vertrauen, daß der Verkäufer auch bei künftigen, in gleicher Weise abgewickelten Geschäften zumindest verfügungsberechtigt ist, auch wenn er den Kfz-Brief nicht vorlegen kann.“*¹³

Wie oben ausgeführt, ist die Übertragung des Kfz-Briefes zur Übertragung des Eigentums am Kfz aber nicht erforderlich. Und deswegen kann die Einbehaltung des Kfz-Briefes auch keine absolute Sicherheit des Eigentümers herbeiführen. Obwohl der Eigentümer den Kfz-Brief zurückbehält, gilt die Vermutung des § 1006 BGB zugunsten des gutgläubigen Erwerbers, es sei denn, es ist eine Situation gegeben, in der der Erwerber gehalten ist, sich den Kfz-Brief vorlegen zu lassen. Und das ist beim Neuwagenkauf vom Vertragshändler grds. nicht der Fall. Fehlen besondere Umstände, wie z.B. ein extrem niedriger Preis, kann seitens des Erwerbers erhöhte Wachsamkeit,

¹³ BGH, MDR 1996, 906.

eine kritische Betrachtung, ja Argwohn nicht erwartet werden. Ansonsten müßte man vom Erwerber ein Generalmißtrauen verlangen, das die Verkehrsfähigkeit unangebracht beeinträchtigte.

Es geht bei der Verantwortung des Eigentümers für den Besitz- und damit Rechtsverlust nicht um Verschulden oder auch nur um eine Obliegenheitsverletzung. Es gilt schlicht das Veranlasserprinzip. Es genügt, daß der Eigentümer den Rechtsschein des Eigentums des Nichtberechtigten veranlaßt, also verursacht hat. Ein subjektiver Vorwurf an den Eigentümer ist damit nicht verbunden. Und deswegen kommt es auch nicht darauf an, ob er sich sorgfältig verhalten hat oder nicht. Ausschlaggebend ist allein, ob er den Rechtsschein zu verantworten hat oder ob ihm die Sache abhanden gekommen ist. Im letzteren Fall ist der gutgläubige Erwerb ausgeschlossen; ansonsten ist er möglich, weil die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit beweglichen Sachen dies erfordert. Die Rechtsverhältnisse sollen aus Sicht des Erwerbers einfach und leicht übersehbar sein.¹⁴ Folglich kann es auf eine regelmäßig schwer feststellbare Obliegenheitsverletzung oder ein Verschulden des Eigentümers nicht ankommen.¹⁵

Die Härte für den Eigentümer, die aus dieser Sichtweise resultiert, ist tragbar. Dem Privatmann wird regelmäßig zuzumuten sein, seinen Besitz bei sich zu behalten. Gibt er ihn weg, hat er die Folgen zu tragen, auch wenn dies im Einzelfall hart sein kann. Dem Geschäftsmann, hier: dem Lieferanten des Kfz, kann zwar nicht zugemutet werden, den Besitz für sich zu behalten. Denn wenn er Besitzer bleibt, wird er nichts veräußern, kein Geschäft machen und bald pleite sein. Dem Risiko, das ihm die Eigentumsordnung des BGB aufbürdet, steht aber eine Gewinnchance gegenüber. Der Lieferant erweitert seinen Geschäftskreis und seine Erwerbchancen, indem er nicht nur selbst veräußert, sondern im größerem Rahmen liefert. Und mit dieser Erweiterung seiner (Gewinn-)Möglichkeiten ist eine Erweiterung seines Risikos verbunden, ein Gedanke, der sich in § 278 BGB wiederfindet. Insoweit ist der Verlust des Eigentums im Einzelfall auch durchaus zumutbar – ganz abgesehen davon, daß Lieferanten regelmäßig nicht leer ausgehen werden, weil sie gegenüber ihren Abnehmern erheblichen Druck aufbauen können, der ihnen die Durchsetzung ihrer Schadensersatz- bzw. Zahlungsforderungen erleichtert.

4. Schluß

Die Entscheidung des LG München I ist im Ergebnis richtig.

Gleichzeitig bleibt es dabei, daß ohne Kfz-Brief prinzipiell nur Neuwagen¹⁶ gutgläubig erworben werden können. Der Gebrauchtwagenkäufer hat weiterhin einen gewissen Argwohn an den Tag zu legen. Grundlage dieser Wertung ist in beiden Fällen die gesetzgeberische Abwägung zwischen Verkehrsschutz und Eigentumsschutz, anders gesagt eine Balance zwischen zu strengen Anforderungen an den Verkehr und zu geringem Schutz des Eigentums.

—

This information is given with no obligation whatsoever on our part.

The responsibility for linked web sites does not lie with iuraQuest.

¹⁴ *Goldschmidt*, ZHR 8 (1865), 225, 226 zu Art. 306 HGB. Dieser konnte sich auf den damals noch nicht existierenden § 932 BGB noch nicht beziehen und regelte Veräußerung und Übergabe daher selbst.

¹⁵ Ein Verschulden des Erwerbers (grobe Fahrlässigkeit) kann dagegen relevant sein, weil der Erwerber das eigene Verhalten selbst beurteilen kann.

¹⁶ Dazu oben, Fn. 1, S. 1.